

Wahlordnung für die Fachausschüsse des DJV-Landesverbandes NRW

§ 1

Die Fachausschüsse des DJV-NRW werden vom Gewerkschaftstag für eine jeweils zweijährige Amtszeit gewählt.

§ 2

Wer sich um ein Mandat in einem Fachausschuss bewirbt, muss Mitglied im Landesverband sein und soll zudem im jeweiligen Bereich tätig sein sowie aktiv im Berufsleben stehen.

§ 3

Bewerberinnen und Bewerber verpflichten sich, im Fall ihrer Wahl zur aktiven Mitarbeit in ihrem Fachausschuss und zur regelmäßigen Teilnahme an den Sitzungen des Gremiums.

§ 4

Jeder Kandidat muss eine schriftliche Verpflichtungserklärung abgeben. Die soll eine Woche vor dem Gewerkschaftstag in der Geschäftsstelle eingegangen sein. Die Bewerber müssen die Erklärung aber spätestens eine Stunde nach Beginn des Gewerkschaftstages abgeben. Wer in Abwesenheit kandidiert, muss dafür sorgen, dass bis zu diesem Zeitpunkt eine entsprechende schriftliche Erklärung vorliegt. Auf dem Gewerkschaftstag ist die Verpflichtungserklärung gegenüber dem Geschäftsführer oder einem von diesem bestimmten Vertreter abzugeben. Bewerber, deren Erklärung nicht rechtzeitig vorliegt, können nicht in die Wahlliste für die Fachausschusswahlen aufgenommen werden. Jeder Bewerber hat das Recht, sich kurz persönlich oder schriftlich vorzustellen. Eine Vorstellung durch Vertreter ist nicht möglich.

§ 5

Jeder Fachausschuss besteht aus höchstens neun Mitgliedern. Die Wahl erfolgt geheim. Gewählt werden die Mitglieder eines Fachausschusses in gemeinsamer Wahl. Die Bewerberinnen und Bewerber sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen gewählt, soweit sie 25% der abgegebenen Stimmen erhalten haben.

§ 6

Für den Fachausschuss Rundfunk werden in einem Wahlgang vier Mitglieder aus dem Bereich des privaten Rundfunks sowie fünf Mitglieder aus dem Bereich des öffentlich-rechtlichen Rundfunks gewählt. Ein Mandat erhalten die vier bzw. fünf Kandidatinnen und Kandidaten aus dem jeweiligen Bereich mit den höchsten Stimmzahlen. Kommt aus einem Bereich nicht die festgelegte Zahl von Fachausschuss-Mitgliedern zusammen, werden diese Plätze aus dem anderen Bereich besetzt.

§ 7

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Zählkommission durch das Los. Hierüber ist ein Protokoll zu erstellen.

Die bisherige Wahlordnung für die Fachausschüsse tritt damit außer Kraft.

(Bielefeld, 27.04.2019)